

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 26. März 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

Am tliche Bekanntmachungen.

### Öffentlicher Vortrag.

Am Donnerstag, den 8. April ds. Js. Nachmittags 5 Uhr wird Herr Pfarrer Pietryga aus Schreibersdorf Kreis Neustadt im Saale des Dietrich'schen Establishments in Groß Strehlig über

#### Volksernährung im Kriege

sprechen. Der Eintritt ist für Jedermann frei.

Bei der großen Bedeutung der Volksernährungsfrage während der Kriegszeit ist es dringend erwünscht, daß **Männer und Frauen aus Stadt und Land sich in möglichst großer Zahl zu diesem Vortrage einfänden.** Insbesondere fordere ich auch die Herren Lehrer und ihre Frauen zum Erscheinen auf, damit sie das Gehörte nachher weiter verbreiten können.

Groß Strehlig, den 25. Januar 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

### Remonteaufkauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch 4jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Reg.-Bezirk Oepeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden  
am 12. Mai 2 N. in Zembowitz, Str. Rosenbergr OS.,  
am 14. Juni 10<sup>15</sup> B. in Lublinitz,  
am 15. Juni 8 B. in Pleß (Hof der Domäne Schädilitz)  
am 16. Juni 7<sup>30</sup> B. in Cosel OS.,  
am 16. Juni 12<sup>30</sup> N. in Oepeln.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgl. Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheugste erweisen. Die getetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung) (Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B.G.B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrenne) und eine neue stopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

### Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 95) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten bester Speisefartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Cpa, Böhm's Erfolg.  
Berlin W. 9, den 12. März 1915.

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.

In Vertretung: Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft  
Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister  
des Innern.

In Vertretung: Drews.

**Bekanntmachung.**  
betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

**Vorratserhebung:**

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:  
alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;

2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;

3. Kommunen öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;

2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;

3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 Kg. betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuss. Kriegsministeriums Kriegs- u. Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorläufig die in der oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angelegten Frist nicht erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

**Höchstpreis.**

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 399) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf 240.— Mk. nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegshemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;

3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Breslau, den 5. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.  
v. Bacmeister.

**Grundsätze für die Behandlung der Militärpersonen in der Versorgung mit Brot und Mehl.**

1. Sämtliche Heeresangehörigen in Dienstleistung und die außerhalb der Kasernen wohnenden Unteroffiziere und Mannschaften (Schreiber, Buchken usw.) haben nach wie vor das Recht, ihr Brot von den Zivilbäckern zu beziehen. Sie sind in dieser Beziehung den für die Zivilbevölkerung geltenden und noch zu erlassenden Vorschriften unterworfen.

2. Sofern die Ortsbehörden es nicht vorziehen, den Einquartierten Brotkräuter unmittelbar auszubändigen, erhalten die Quartiergeber für die außerhalb der Standortorte im Grenz-, Bahn- und Schutzdienst vereinzelt und in kleinen Verbänden einquartierten

Untersoffiziere und Mannschaften die entsprechende Anzahl von Brotkarten, mit der Verpflichtung das auf diese Karten empfangene Brot an die Einquartierten weiter zu geben. Die Einquartierten müssen sich mit der Rost des Quartiergebers begnügen und können bei der Brotversorgung durch den Quartiergeber eine höhere Brotabgabe, als die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende, nicht beanspruchen.

3. Die Logarette, Veredelungsherne, Logaretzähne und Vermundentransporte usw. beziehen ihren Brot- und Mehlbedarf für die Kranken und Verwundeten auch künftig von ihren bisherigen Lieferanten. Durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Ausnahmen bleiben der Vereinbarung zwischen den Kommunalverbänden und der Intendantur überlassen.

4. Die Kommunalverbände erhalten das auf den Bedarf zu 1 und 2 entfallende Brotgetreide von der Reichsverteilstelle zugewiesen. Sie haben deshalb die in Betracht kommenden Militärpersonen bei der Verteilung ihrer Vorräte namentlich bei der Ausfertigung von Brotkarten usw. in gleicher Weise wie die Zivilbevölkerung zu behandeln.

Die Brotkarten für Einquartierte werden nach Wahl der Ortsbehörden entweder den Einquartierten selbst oder den Quartiergebern ausgehändigt. In ersterem Falle wird die Vergütung für die Quartierverpflegung um 15 Pfg. für den Tag gekürzt.

Die Truppenkommandos und Behörden machen ihre unter Ziffer 1 fallenden Angehörigen unter Angabe der Wohnung den Ortsbehörden namhaft.

Die Brotkarten-Verteilungsstellen sind ermächtigt, die Empfangsberechtigten anzuhalten, die Brotkarten persönlich bei ihnen abzufordern. Im Offiziersrange stehende Personen dürfen sich hierzu eines Beauftragten bedienen.

5. Das von den Logaretten usw. (Ziffer 3) auf Brotkarten oder Kontobüchern entnommene Brot und Mehl wird den Kommunalverbänden nach näherer Vereinbarung mit der stellv. Intendantur aus Militärmagazinen — das Brot in Gestalt von Mehl — gegen Entgelt erstattet. Im Bedarfsfalle werden Vorschüsse darauf gewährt.

6. Die außer den in Ziffer 3 bezeichneten, mit Verpflegung einquartierter Untersoffiziere und Mannschaften empfangen das Brot aus Militärmagazinen.

Auf Mannschaften befindliche Truppenteile dürfen dagegen in der Ortsunterkunft Verpflegung mit Brot von den Quartiergebern beanspruchen, wenn sie das Brot weder aus dem Standort mitführen noch rechtzeitig aus Magazinen heranziehen können.

Die entsprechende Mehlmenge wird den Kommunalverbänden auf Anfordern, wie zu Ziffer 5 erläutert, erstattet.

Breslau, den 13. März 1915.

**Der stellv. Kommandierende General** von Wacmeister.

### Anordnung!

Auf Grund des Befehls des Oberbefehlshabers Ost vom 2. Februar 1915 Ziffer VI ernächte ich den Landrat des Landkreises Stawitz, für die Grenzübergangsstellen bei Myslowitz-Modrzejow, Kattowitz-Sosnowice, Eichenau und Waingomb-Gejadz Ausweise bis zur Dauer einer Woche an zuverlässige deutsche Staatsangehörige auszustellen.

Breslau, den 11. März 1915.

**Der stellvertretende Kommandierende General.**

gep. v. Wacmeister.

Verboten ist jeder Verkauf und jede sonstige Abgabe von Bereinigen aller Art für Personen- und Lastkraftwagen sowie Motorräder, gleichviel ob es sich um neue, alte oder mit Schönheitsfehlern behaftete Bereinigen handelt. Es ist nicht nur Händlern verboten, derartige Waren abzugeben, sondern auch den Gummifabriken untersagt, die Händlerlager neu aufzufüllen und die zur Zeit der Bekanntmachung des Verbots erteilten Aufträge auf Lieferung von Reifen und Schläuchen zur Ausführung zu bringen. Die Abgabe von Bereinigen darf nur erfolgen, wenn eine von der Inspektion des Militärs, Luft und Kraftfahrwesens erteilte Genehmigung zum Anfaue vorliegt. Diese Genehmigungen werden lediglich für gebrauchte, reparierte oder mit Schönheitsfehlern behaftete Reifen und Schläuche von Fall zu Fall erteilt, sofern die Ausbesserung der vorhandenen Bereinigung auch von den Gummifabriken nicht mehr vorgenommen werden kann. Die Genehmigung wird bis auf weiteres nur in solchen Fällen erfolgen in denen die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Fuhrbetriebes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer ärztlichen Praxis ohne den Betrieb eines bereinigten Fahrzeuges nicht möglich ist. Anträge auf Erteilung eines Erlaubnischeines müssen demnach folgende Angaben enthalten:

1. ob die zu bereinigen Kraftfahrzeuge Privat- oder Erwerbszwecken dienen, erforderlichenfalls, welchen,
2. ob polizeiliche Erlaubnis zum Betriebe des öffentlichen Fuhrbetriebes vorliegt,
3. die Anzahl der im Besitze des Antragstellers befindlichen Kraftwagen, Reifen und Schläuche, sowohl auf den Fahrzeugen wie in Reserve,
4. wieviel Reifen und Schläuche ausgedehnt werden müssen mit Angabe der Größen, unter glaubwürdigem Nachweise des Bedarfs der Reifenerneuerung,
5. die Polizeinummer des Fahrzeuges, an welchem die Auswechslung erfolgen soll.

Anträge auf Erteilung eines Erlaubnischeines sind unter ortspolizeilicher Bezeichnung der gemachten Angaben an die Bereinigungsstelle der königlichen Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg Fiskalische-Strasse zu richten; diese ist allein berechtigt, Erlaubnischeine auszustellen.

Automobilbesitzer in Gr. Berlin haben beim Stellen des Antrages ihre Fahrzeuge der Inspektion vorzuführen. In den Städten Düsseldorf, Köln-Deutz, Frankfurt a. M., Mannheim, Unter-Türkheim (Stuttgart), Bremen, Bielefeld, Braunschweig, Eifenach, Stettin, Breslau, Königsberg, Leipzig, Ebing, Aachen, Pforzheim, Straßburg i. G. ist der Nachweis des Vorliegens der Erneuerungsbedürftigkeit durch eine Bezeichnung der dortigen militärischen Depots, welchen die Fahrzeuge vorzuführen sind, zu erbringen.

Requisition von Bereinigen sind untersagt.

Die Fabrikation von Bereinigen für Räder ohne Motorantrieb ist verboten. Fabriken und Händlern ist es freigestellt, die z. Z. vorhandenen Lager an solchen Reifen auch an Private abzugeben.

Schöneberg, den 17. November 1914.

**Königliche immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens.**

Sekt. Vereij. J. N. 16449.



Ich mache darauf aufmerksam, daß der Vertrieb von Wohlfahrtspostwertzeichen aller feindlichen Staaten in Preußen verboten und nach §§ 89, 257 ff Strafrechtlich strafbar ist.

Oppeln, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

### Viehweidenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit aufgrund der §§ 18 ff. des Viehweidengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Ländereien und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachfolgenden Distrikte, einschl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Bornerte: Sarnau, Kl. Blücheln, Siegowitz, Oratische, Schieroth, Kottlichowitz, Lönchelsädt., Roppentfeld, Klein Kottulin, Groß Kottulin, Pawlowitz, Zoff, Klein Wilforitz, Koppwitz, Elguth-Zoff, Wilfarowitz, Scharzowitz, Lubie, Ober-Lubie, Nieder-Lubie, Probochowitz, Bogusitz, Bönitz, Mielarz, Giedwitz, Zischowitz, Czechan, Wddow, Pomichowitz, Zwlof, Groß Ballähin, Klein Ballähin, Beisfrenschau, Groß Jauchitz, Janada, Karchowitz, Poljina, Niemielsche, Biskutin, Rudwinz, Plawnowitz, Lantschau, Sersno, Ober-Sersno, Nieder-Sersno, Szechowitz, Kradelbitz, Kasarzonska, Dušanau, Altkühnau, Rejitz, Elguth v. Gr., Laband, Bräghschowitz, Bortichow, Brzeskita, Niemielschitz, Laifcha, Karchowitz, Kostionow **im Landkreise Gleswitz**, Groß Blücheln **im Kreise Groß Strehlitz**, bilden ein Sperrebezirk, die ständigen Wunden nicht zugänglich sind. Der Besichtigung gleichmacher ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrebezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger hierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn z. B. der Ausfuhr am Bestimmungsorte vorgeschrieben waren.

Aus Ansehn im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Wunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Müßigkeiten und ähnl. Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Bestimmungsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung, ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne hierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrebezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrebezirk ist ferner die **Benutzung von Fietzhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Holtz- und Jollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrebezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrebezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und halbblauen Aufschrift „Hundebezirk“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erziehen der Hunde sind neben den Wundarmen und Postzeivollzugsbeamten auch Förster sowie Feld- und Waldaufseher beauftragt.

6. Diege Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 18. Juni d. J. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehweidengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Der Regierungspräsident. v. n. Sch w e r i n.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 302 des Statuts der Provinzial-Volksschule für die Provinz Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Anstuf von 1. April 1915 ab bis auf weiteres wie folgt festgelegt:

I. Für die von der Provinzial-Volksschule **ausgebenden** Darlehne:

- a. in 3 Proz. Obligationen auf 3 1/4 Prozent,
- b. in 3 1/2 Proz. Obligationen auf 3 3/4 Prozent,
- c. in 4 Proz. Obligationen auf 4 1/2 Prozent,

in Obligationen:

- d. für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf 4 1/2 Prozent,
- e. für bare Darlehne an Privats auf 4 1/2 Prozent,
- f. für bare Darlehne von mindestens 10 000 M. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf 3 1/4 oder 3 3/4 oder 4 1/2 Prozent,

in bar:

vorangesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Vermittlung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3- oder 3 1/2 oder 4 Proz. Obligationen, welche die Provinzial-Volksschule zur Beschaffung der Darlehnsauslast veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugewiesen und nebst 4 1/2 Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns oder der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abschluß der Kursdifferenz kann dem Darlehnsnehmer nachgelassen werden, das Darlehn auch in den bemittelten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, c und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um 1/100 Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Volksschule bereits bestehende Schuldlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Volksschule belegten und zu belegenden Gelder:

- a. bei sechsmonatiger Kündigung auf 2 Prozent,
  - b. bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent,
- mit der Maßgabe, daß bei Summen
- bis 30 000 M. eine achtstägige,
  - über 30 000 M. bis 50 000 M. eine 30tägige,
  - über 50 000 M. eine 3 monatige Kündigung
- innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desjenigen Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 11. März 1915.

Der Landeshauptmann von Schlesien. Freiherr v. N i t t h o j e n.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die als Saatgut zurückbehaltenen Saferorräte unter keinen Umständen verfüttert werden dürfen. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird bestraft und hat unter keinen Umständen Anspruch auf Ertrag des ihm in Folge dessen fehlenden Saathafers.

Die Gemeindevorsteher haben dies sofort in ortstüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 20. März 1915.

## Bekanntmachung.

An den diesjährigen Fröhjahrskontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. Die Reservisten.
2. " Wehrleute 1. Aufgebots.
3. " " 2.
4. " Ersatz-Reservisten."
5. " zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
6. " Rentenempfänger, die noch dem Beurlaubtenstande angehören.
7. " hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots und der Ersatz-Reserve zurückgestellten Mannschaften.
8. Die ausgebildeten Landsturmmannschaften.
9. Die unausgebildeten Landsturmmannschaften der Geburtsjahre 1895 bis 1876.
10. " wegen Krankheit, Verwundung oder häuslicher Verhältnisse in die Heimat beurlaubten Militärpersonen.

### Im Bezirk des Meldamts Groß Strehlik.

#### Kontrollplatz Groß Strehlik. Dietrichs Brauerei, Krakauerstraße.

##### I. Abteilung. Am 6. April 1915 10 Uhr Vormittag.

Sämtliche Mannschaften aus Stadt und Schloß Groß Strehlik, Adamowitz und Mokrolohna.

##### II. Abteilung. Am 6. April 1915, 2 Uhr Nachmittag.

Sämtliche Mannschaften aus Brzezina, Neudorf, Kosziontau, Schminichow, Stephanshain, Sucholohna und Schenkwitz.

##### III. Abteilung. Am 7. April 1915, 10 Uhr Vormittag.

Sämtliche Mannschaften aus Himmelwitz, Liebenhain, Petersgräß, Bierchlesch, Gonschiorowitz und Laßitz.

##### IV. Abteilung. Am 7. April 1915, 2 Uhr Nachmittag.

Sämtliche Mannschaften aus Warmuntowitz, Balzarowitz, Glottitz, Centawa, Groß Plüschitz, Kaltwasser, Jarischau, Klutschau, Rogowisch, Schironowitz, Greborschowitz, Poppitz und Olchowa.

#### Kontrollplatz Zawadzki. Sätkengasthaus Juh. Pawliczek.

##### I. Abteilung. Am 8. April 1915, 10<sup>3/4</sup> Uhr Vormittag.

Sämtliche Mannschaften aus Böhme, Zawadzki, Keltisch, Krappamühle, Boronpian und Sandowiz.

##### II. Abteilung. Am 8. April 1915, 2 Uhr Nachmittag.

Sämtliche Mannschaften aus Bendawitz, Carmerau, Colomnowska, Parraichowska, Heine, Mischline, Groß- und Klein Stanisch und Loffoweska.

#### Kontrollplatz Stubendorf. Gastwirt Weyer.

##### I. Abteilung. Am 9. April 1915, 11 Uhr Vormittag.

Sämtliche Mannschaften aus Carlsthal, Grodzisko, Kadlub, Nischel, Kosmierz, Kosmierka mit Jendrin, Suchau und Walbhäuser.

##### II. Abteilung. Am 9. April 1915, 2 Uhr Nachmittag.

Sämtliche Mannschaften aus Boritz, Suchodanitz, Tsch. Ellguth, Grabow, Heinrichsdorf, Palensko, Krojchnitz, Otmütz, Stubendorf, Zauche, Kiewitz, Nieder Ellguth, Ober Ellguth, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Dleschka, Scheditz, Sprentschütz, Posnowitz, Wyssjota und Colonie Wyssjota.

#### Kontrollplatz Gogolin. Brauerei-Gasthaus.

##### I. Abteilung. Am 10. April 1915, 10 Uhr Vormittag.

Sämtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Mallnie, Oderwanz, Otmütz und Safran.

##### II. Abteilung. Am 10. April 1915, 2 Uhr Nachmittag.

Sämtliche Mannschaften aus Oberwitz, Seichona, Krempa, Goradje, Karlutitz, Groß- und Klein Stein, Dombrowka und Strebinow.

#### Kontrollplatz Leschnitz. Schwob'sches Gasthaus.

##### I. Abteilung. Am 12. April 1915, 10 Uhr Vormittag.

Sämtliche Mannschaften aus Leschnitz, Annaberg, Kzienzowiesch, Freivogeti Leschnitz, Delchowiz, Zyrowa, Scharnosin, Dollna, Krafsowa, Foremba und Noswadje.

##### II. Abteilung. Am 12. April 1915, 2 Uhr Nachmittag.

Sämtliche Mannschaften aus Ujest, Goy et Palof, Kowanina, Niesdrowiz, Salejsche, Mit- und Schloß Ujest. Die als unabkömmlich anerkannten, vom Waffendienst zurückgestellten, sowie vorläufig zurückgestellten Mannschaften haben sich mit ihren Jahresklassen zu stellen. Die vorerwähnten Zurückstellungen haben auf die Bestellung zu den Kontrollversammlungen keinen Einfluß.

**Bemerkt wird, daß sämtliche ausgebildeten Landsturmmannschaften die am 1. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erscheinen müssen.**

Diejenigen ausgebildeten Landsturmmannschaften, die wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurden und bei der in Gleiwitz erneut stattgefundenen ärztlichen Untersuchung für dauernd garnisondienstuntauglich befunden worden sind, haben an den Kontrollversammlungen nicht teilzunehmen.

In den unausgebildeten Landsturmmannschaften gehören nicht nur die für eine bestimmte Waffe ausgehobenen Mannschaften, sondern auch diejenigen, welche die Entscheidung „befähigt“ erhalten haben.

Etwaige Besuche um Befreiung von den Kontrollversammlungen, welche nur in ganz begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor den Kontrollversammlungen dem zuständigen Bezirksfeldwebel einzureichen.

In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist. Bei plötzlicher Erkrankung oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz von dem die Kontrollversammlung abhaltenden Offizier angenommen.

Die Militärpapiere find mit zur Stelle zu bringen. Das Stellen im Arbeitsanfrage ist gestattet. Bestellung im trunkenen Zustande, sowie Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorsehend angeordnet, ist verboten und wird bestraft.

### **Königliches Bezirkskommando Strehlitz.**

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Mannschaften zu bringen.

Groß Strehlitz, den 18. März 1915.

Unter Hinweis auf die Verordnung des Bundesrats vom 13. Februar 1915 betr. die Regelung des Verkehrs mit Hafer (N.O.B. S. 81) und mit Bezugnahme auf meine Kreisblatverfügung vom 22. Februar 1915 (Kreisblatt Stück 8) ersuche ich die Ortsbehörden in ihren Bezirken nochmals bekannt zu machen, daß täglich nur 1½ Kilogr. Hafer als Futter für 1 Pferd und 3 Zentner als Saatgut auf ein Hectar (75 Pfund pro Morgen) verwendet werden darf. Es ist keinesfalls damit zu rechnen, daß die Haferration erhöht wird, die Pferdehalter müssen daher mit ihren Hafervorräten äußerst sparsam umgehen, damit sie bis zur nächsten Ernte reichen. Nachlieferungen von Hafer sind gänzlich ausgeschlossen. Ob die Saatgutmenge für 1 Hectar erhöht werden wird, ist noch nicht entschieden. Soweit Halter von Pferden und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitz des erforderlichen Futterhafers und Saathafers sind muß der Kreis ihnen den Bedarf soweit dies möglich aus den ihm überwiesenen Beständen zuteilen.

Anträge auf Zuweisung sind an die Gemeinde- Guts-Vorstände (Magistrate) einzureichen unter Angabe der Anzahl der Pferde und der Morgenzahl der mit Hafer zu bestellenden Grundstücke, sowie derjenigen Hafermengen, die der Antragsteller am 1. Februar cr. selbst im Besitz hatte.

Die Ortsbehörden haben die Bedarfsanmeldungen sorgfältig zu prüfen und sofort hierher weiter zu geben. Dabei ist anzugeben, ob in der Gemeinde selbst noch Hafervorräte verfügbar sind aus denen der Bedarf gedeckt werden kann unter Namhaftmachung der Besitzer des Hafers und der von ihnen abgebbaren Mengen.

Es ist dringend erforderlich, daß die Ortsbehörden durch wiederholte Revisionen feststellen, ob der Hafer tatsächlich der Vorschrift entsprechend verfüllert bzw. als Saatgut aufbewahrt wird.

Groß Strehlitz, den 24. März 1915.

Um für die Ernährung der Menschen Kartoffeln in ausreichender Menge übrig zu behalten, muß unbedingt das Verfüttern von Kartoffeln wesentlich eingeschränkt werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist weitgehende, baldige Abschlagung der Schweinebestände und deren Verarbeitung zu Dauerware geboten.

Die Herren Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, ihren ganzen Einfluß in diesem Sinne geltend zu machen.

Groß Strehlitz, den 20. März 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 10 Seite 84 abgedruckte Bekanntmachung betr. Zulassung von Nektargeweiß-Apparaten hin.

Groß Strehlitz, den 22. März 1915.

### **Betrifft Schulhaushaltungsanschlüsse.**

Von der Aufstellung von Schulhaushaltungsanschlüssen wird diesmal Abstand genommen. Die Haushaltungsanschlüsse für das Rechnungsjahr 1914 behalten daher auch für das Jahr 1915 — also bis 31. März 1916 — Gültigkeit.

Groß Strehlitz, den 20. März 1915.

Bestellt der Gäusler Anton Slesiona in Klein Stein zum Waiserrat dieser Gemeinde.

Bestellt der Gärtner Konstantin Muskalla in Klutschau zum Waiserrat dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 22. März 1915.

Gewählt der Gemeindevorsteher Suß in Himmelwitz zum Vorsitzenden, und der Gemeindevorsteher Waffeli in Gonschiorowitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Himmelwitz.

Gewählt der Gemeindevorsteher Kopiez in Dschowa zum Vorsitzenden des Spritzenverbandes Dschowa.

Bestätigt der Wirtschaftsinpektor Musiol in Dschowa als stellvertretender Vorsitzender des Spritzenverbandes Dschowa.

Groß Strehlitz, den 20. März 1915.

**Der Königliche Landrat  
von Allen  
Geheimer Regierungsrat.**

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche mit der Einrichtung der Empfangsbescheinigungen der bis jetzt angewiesenen Kriegsfamilienunterstützungen an die hiesige Kreiskommunalkasse noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dies sofort nachzuholen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die



**Empfangsbescheinigungen in den entsprechenden Spalten von den Empfangsberechtigten mit Vor- und Zuname (in Tinte) unterschrieben sind.**

Da die für das **Statzjahr 1915** neu anzuweisenden Anträge den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen **voransichtlich** nicht rechtzeitig zugehen werden, sind die Kriegsfamilienunterstützungen für den Monat **April** in derselben Höhe wie für den Monat **März** bei der hiesigen Kreislohnkassette abzugeben und an die Empfangsberechtigten zu zahlen. **Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Kindern, die im Monat April das 15. Lebensjahr erreichen, die Unterstützung nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen ist.**

Groß Strehlitz, den 24. März 1915.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Königlicher Landrat. von Alten.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich die ihnen mit dem heutigen Kreisblatt zugehenden Gemeindefeuerversteife pro 1915 in Spalte 22 monatlich aufzuzählen, vorher jedoch feststellen, daß alle nicht zur Staatssteuer veranlagten insbesondere nach Spalte 28/32/33 der Staatssteuerliste steuerfreien Centimen in der Liste enthalten sind; fobann gemäß § 80 Absatz 3 des Einkommens in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Zeit der Einlegung ist nur bis **spätestens zum 15. April** unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung nach nachstehendem Muster mitzuteilen.

Auf dem Titelbogen der Gemeindefeuerversteife ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Vordruck zu vermerken.

Groß Strehlitz, den 26. März 1915.

**Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Alten.**

**Nachweisung der Ergebnisse der Gemeindefeuer-Veranlagung pro 1915.**

Es sind veranlagt:

Utzahl		Mark	Pf.
.....	Centimen zu dem fingierten Einkommensteuerjahr von 4 Mark, mithin beträgt die Steuer .....		
.....	Centimen zu dem Sage von 2,40 Mark, mithin Steuer .....		
.....	Centimen zu dem Sage von 1,20 Mark, mithin Steuer .....		
.....	Centimen zu den fingierten Einkommensteuerjahren von weniger als 1,20 Mark die Steuer beträgt .....		
.....	Gesamtbetrag der fingierte Einkommensteuer Spalte 24 der Gemeindefeuerversteife .....		
.....	Centimen .....		
.....	den . . . . . ten .....	1915.	

**Der Magistrat -- Gemeinde- (Guts-) Vorstand.**

Die **Staatssteuer, Renten pp.** sind von den Gemeinden und Gutsbesitzern an den folgenden Taxen, hieher abzuliefern:  
**am 10. Juni, bezw. September, Dezember, März i. J.:** Gut und Gemeinde Adamowitz, Balsarowitz, Blotitz, Breßna, Centawa, Gredobowitz, Jarzichau Mokrochna, Rogowichig, Groß Kluchitz, Kosmontan, Schönowitz v. L. und v. N., Schloß Groß Strehlitz, Warmutowitz;

**am 11:** Annaberg, Dolna, Radlitz, Kaltwasser, Kluchau, Kremna, Niedersornitz, Delscha, Dschowa, Dornitz, Foremba, Saleche, Scharnoffa, Alt-Hell, Schloß Ujeitz, Buzsota;

**am 12:** Pambrowka, Dschowitz, Nieder-Gluchitz, Ober-Gluchitz, Jeshona, Kallnow, Kallnowitz, Krasowa, Ksienowitz, N. R. Leidnitz, Nierole, Oberwitz, Kosowada, Salsan, Jyrowa;

**am 13:** Chornula, Sucha-Damitz, Tsch-Gluchitz, Goraditz, Grabow, Kartschitz, Maltrie, Oberwanz, Dinnuth, Dinnitz, Posnowitz, Schelitz, Zwerndritsch, Groß Stein, Klein Stein, Stabendorf;

**am 14:** Boritz, Gombrowowitz, Grodzisko, Radlub, Kroschnitz, Laist, Liebenhain, Meudorf, Dschel, Petersgrün, Rosnierz, Rosnierz, Suchan, Schmichow, Waldhauer;

**am 15:** Borowian, Garnewitz, Geme, Himmelwitz, Kelsch, Mischlitz, Groß Starnitz, Klein Starnitz, Sandowitz, Schenkowitz, Stephanshain, Sucholohna, Werschleitz und Gut Gogolin;

**am 16:** Colonowsta, Jawadzitz;

**am 20:** Gogolin, Stadt Leidnitz, Ujeitz, Groß Strehlitz.

In den **fälligkeitsterminen der Staatssteuer pp.** tritt eine Aenderung nicht ein. Dieleten sind, wie bisher, von den Pächtern in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Bierjahres an die Steuerhebestelle zu zahlen und von letzterer an den oben festgelegten Terminen hieher abzuführen.

Den Steuerhebestellen bleibt es unbenommen, die Ablieferung der Steuern, wenn größere Bestände vorhanden, nödigensfalls als Abschlagszahlung auch schon vor den festgelegten Terminen zu bewirken.

Eine **spätere** Abführung kann unter keinen Umständen gestattet werden. Wenn der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist die Ablieferung am vorhergehenden Tage zu bewirken.

Es ist streng darauf zu halten, daß **Einnahmestelle** insbesondere am Schluß des Rechnungsjahres nicht verbleiben. Waren solche durchaus unvermeidlich, so ist über dieselben ein besonderes Merkverzeichniß nach dem unten mitgetheilten Vordruck anzuwenden.

Gemeinde- (Gutsbezirk) .....

Muster D.

der am Schluß des Rechnungsjahres 19.. verbliebenen Einnahmereste an direkten Staatssteuern.

Nr.	Nummer		Namen und Stand oder Gewerbe der Reßanten	Für die Monate	Einkommensteuer		Ergänzungssteuer		Zusammen		Rechtfertigung des Restes u. Angabe, was zur Befreiung desj. veranlagt ist
	der Staatssteuerrolle	des Hebebuchs			M	S	M	S	M	S	
1	2	3	4	5	6	7	8	9			

....., den -ten .....

Der Gemeindeerheber.  
(Unterschrift).

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt

....., den -ten .....

Der Gemeinde (Guts-) Vorstand.  
(Unterschrift).

(Siegel).

Diese Rückstandsverzeichnisse sind bei jeder Steuerablieferung, am Jahresschluß bis spätestens zum 20. April der Kreisstaße zuzureichen.

Für solche Einnahmereste, für welche der Nachweis, daß deren Befreiung tatsächlich nicht möglich war, nicht erbracht werden

kann, und ebenso für solche Ausfälle, welche bei rechtzeitiger und zweckmäßiger Anwendung der zu Gebote stehenden Mittel zu vermeiden gewesen wären, ist die Gemeinde bezw. der Gutsbesitzer, welchem die Erhebung der Beträge obliegt, der Staatskasse verantwortlich.

Ebenso sind bei jeder Steuerablieferung entweder die **nicht eingelösten Wandergewerbebescheine** oder eine Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes darüber vorzulegen:

„daß am Tage der Ablieferung — Stück nicht eingelöste Wandergewerbebescheine zum Gesamtbetrage von ——— Mark sich im Gewahrsam der Behörde befinden“.

Die am 31. Dezember noch nicht eingelösten Wandergewerbebescheine für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Kreisasse zurückzugeben. Ueber diejenigen Wandergewerbebescheine, welche bis zum Schluss des Rechnungsjahres (d. i. 31. März) nicht eingelöst worden sind, ist eine Bescheinigung im Sinne obigen Wortlautes spätestens bis zum 20. April der Kreisasse vorzulegen.

Ferner sind jeder Steuerablieferung Lieferzettel in zweifacher Ausfertigung beizufügen, die gehörig ausgefüllt und unterchriftlich vollzogen sein müssen. An Stelle des einen Lieferzettels können Lustrationsbücher fortlaufend benutzt werden.

Zum Schluss wird noch darauf hingewiesen, daß jede an die unterzeichnete Kasse gerichtete Sendung **portofrei** sein muß (nicht auch abwaarten).

Bei Zahlungsleistung mit Zahrtaxe (**Kassscheckkonto Breslau Nr. 6097**) sind an Zahrtaxengebühr beizufügen: bei Beträgen bis 25 M. = 5 Pfg., bei höheren Beträgen = 10 Pfg.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind zufolge Anordnung der königlichen Regierung an Werktagen **nur vormittags**, und zwar **während der Sommermonate, d. i. vom 1. April bis Ende Oktober, von 8 bis 1 Uhr, und während der Wintermonate, d. i. vom 1. November bis Ende März, von 9<sup>1/2</sup> bis 1 Uhr** feierlich.

An den vorletzten Werktagen eines jeden Monats ist die Kasse wegen des Monatsabschlusses geschlossen.

Groß Strehlitz, den 24. März 1915.

**Königliche Kreisasse.**

## Einschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 hat der Bundesrat unter dem 25. d. Mts. eine Verordnung erlassen, die eine Einschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen zum Ziele hat. Die Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten an Gummi, Treiböl und Schmieröl hauszuhalten, rechtfertigt eine Maßnahme, die diese für unsere Industrien wichtigen Rohstoffe einer in Kriegszeit unentbehrlichen Verwendung im Dienste des Luxus und der Bequemlichkeit entzieht. Durch die neue Verordnung wird der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen von dem 15. März d. Js. ab von einer erneuten Zulassung abhängig gemacht, die nur erteilt werden darf, wenn für den Verkehr des Fahrzeuges ein öffentliches Bedürfnis besteht. Diese künftige Beschränkung der Zulassung bezweckt vor allem die Ausschaltung aller der Fahrzeuge, die sportlichen oder Vergnügungszwecken zu dienen bestimmt sind, verweist aber auch den öffentlichen Verkehr in gesteigertem Maße auf die sonstigen Transportmittel wie Eisenbahnen, Straßenbahnen, Pferdewagen usw.

Allen demjenigen, die auf die fernere Zulassung ihres Fahrzeuges nach Maßgabe der neuen Bestimmungen glauben rechnen zu dürfen, kann in ihrem eigenen Interesse nur die schleunige Stellung des Antrages bei den mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten höheren Verwaltungsbehörden — in Berlin dem Polizeipräsidenten — angeraten werden. Diese höheren Verwaltungsbehörden sind dieselben Stellen, die nach der Verordnung vom 3. Februar 1910 über die Zulassung der Kraftfahrzeuge zu entscheiden haben.

Eine selbständige Strafbestimmung enthält die Verordnung nicht, da ein Verstoß gegen ihre Bestimmungen schon auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 3. Mai 1909 strafbar wäre. Indessen sieht die Verordnung vor, daß solche Kraftfahrzeuge, die ohne eine erneute Zulassungsbescheinigung nach dem 15. März auf öffentlichen Straßen oder Plätzen verkehren, durch Verhängung der höheren Verwaltungsbehörde **ohne Entschädigung** zugunsten des Staates eingezogen werden können. So einschneidend diese Maßregel erscheint, so ist sie doch als Zwangsmittel gegenüber solchen Personen, die die Interessen der Allgemeinheit an ihre eigene Bequemlichkeit hintansetzen, gerechtfertigt.

Den billigen Ansprüchen derjenigen Automobilbesitzer, die infolge des unmittelbaren in der neuen Verordnung begründeten Eingriffs außerstande gesetzt werden, die von ihnen gelöste Steuerkarte auszunutzen, wird durch einen zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Beschluß des Bundesrats Rechnung getragen werden.

## Anzeigen

### Domäne Stubendorf

bei Groß Klein D. S.

hat noch 1000 St. gesundes Freistroh (Zuckerstroh) abzugeben.

Berkaufstagswöchentlich Dienstag u. Freitag

Suche sofort event. 1. 4. cr.

### 1 Lehrling

Gr. Strehlitz. W. Epstein.

### Umsonst!

Porto- und Dienstreise ersende ich Kosten-anstätze und Offerten über

### Bauartikel.

A. Michnik, Slawentzitz

Telefon 11.

Zur Wege der Zwangsversteigerung sollen die in Mischline belegenen, im Grundbuche von Mischline Blatt Nr. 65, 66 und 73 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf dem Namen des Häuslers Johann Kajor in Mischline eingetragenen Grundstücke am **15. April 1915, vormittags 10 Uhr** durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

1. Das Grundstück Blatt 65 Mischline, eine Häuslerstelle ist 75 a 40 qm groß und mit 0,82 M. Reinertrag zur Grundsteuer und mit 24 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel 49. Gebäudesteuerrolle Nr. 14.
2. Das Grundstück Blatt 66 Mischline, Schienenweg und Wiese im Forste, ist 25 a groß und mit 1,55 M. Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel 98.
3. Das Grundstück Blatt 73 Mischline, Acker südlich der Chaussee ist 2 ha 04 a 40 qm groß und mit 1,79 M. Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt. Grundsteuermutterrolle Artikel 60.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Antegericht Groß Strehlitz, den 9. 2. 15.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Häbner. Druck von Georg Häbner, Groß Strehlitz.



# 2. Extra-Blatt

zu Stück 12 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 26. März 1915.

Der Erlaß einer Bundesratsverordnung über die Versorgung der Minder-Bemittelten Klassen mit Kartoffeln steht unmittelbar bevor. Zur Vorbereitung dieser Maßregel ersuche ich sofort für Rechnung des Reichs alle Kartoffeln im dortigen Kreise anzukaufen, welche nicht für die Ernährung der Bevölkerung sowie die Erhaltung des Spann- und Zuchtviehs und als Saatgut im Kreise selbst unbedingt erforderlich sind.

Die Kartoffeln sind auf Lieferung vom 20. April ab zu kaufen mit der Maßgabe, daß Bestimmung des Lieferungsstermins vorbehalten bleibt. Den Verkäufern ist der für den Ort geltende Höchstpreis zu bewilligen, sowie ferner für Aufbewahrung, B-handlung und Risiko eine Gebühr, die beträgt bei einer Entnahme von Kartoffeln zwischen dem 20. und 30. April 1 Mark, zwischen 1. und 9. Mai 1,50 Mark, zwischen 10. und 19. Mai 2 Mark, zwischen 20. und 30. Mai 2,50 Mark, zwischen 1. und 9. Juni 3 Mark, zwischen 10. und 19. Juni 3,50 Mark, zwischen 20. Juni und später 4 Mark. Die Kartoffeln sind zur sofortigen Lieferung vom 20. April ab bereit zu halten. Der Termin der Abnahme wird von der Behörde bestimmt. Wünsche der Verkäufer hinsichtlich des Abnahmetermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Sollte ein freihändiger Ankauf zu diesen Bedingungen nicht möglich sein, so würde nötigenfalls eine Enteignung nach dem Höchstpreissatz in Frage kommen, bei welcher die Zahlung der dargelegten Zusatzgebühren zum Schaden der Verkäufer fortfallen würde. Zur Vermittlung des Ankaufes können sie sich im dortigen Kreise befändlicher, zuverlässiger Kommissionäre bedienen, denen eine angemessene Kommissionsgebühr bis zu 4 Mark pro Tonne für die Erlebigung aller mit der Abwicklung zusammenhängenden Geschäfte bis einschließlich Verladung auf Bahnstation zugewilligt werden kann. Eruche vom 5. April ab alle 5 Tage um telegraphischen Bericht über erfolgte Ankaufe. Bezüglich Verfügung über angekaufte Kartoffeln ergeht weitere Anordnung.

## Minister des Innern.

Vorstehendes Telegramm des Herrn Ministers des Innern bringe ich zur Kenntnis. Zur Feststellung der aus dem Kreise event. abgebbaren Kartoffeln haben mir die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände bis **bestimmt zum 2. April d. Js.** eine Nachweisung über die Kartoffelvorräte nach nachstehendem Formular einzureichen.

Name der Gemeinde	Bei der Bestandsaufnahme am 15. 3. waren Kartoffel vorhanden Zentner	Von den Vorräten werden bis zur nächsten Ernte gebraucht			Summa Spalte 3—5. Zentner	Verfügbar bleiben somit Zentner
		zur Ernährung der Menschen. Zentner	zum Futter fürs Vieh. Zentner	zur Saat. Zentner		
1	2	3	4	5	6	7
Jahnwischew	4453.	1111	800	200	3900	253.

Groß Strehlitz, den 29. März 1915.

Unsere **Kartoffeln müssen geschont werden**, damit die Bevölkerung in den nächsten Monaten zu leben hat. Deshalb müssen die halbbreien Schweine (Lebendgewicht 120—180 Pfund) geschlachtet werden. Die Königliche Staatsregierung hat die Zentral-Einkaufsgenossenschaft in b. H. in Berlin beauftragt diese Schweine durch Vertrauensleute zu angemessenen Preisen zu kaufen.

Die Preise betragen:

Gewichtsklasse	Preise für 100 Pfund Lebendgewicht	Vom Bundesrat festgesetzte Übernahmepreise vom 25. 2. 15	Also gegenüber Übernahmepreisen des Bundesrates v. 25. 2. 15 mehr
120 bis 130 Pfund	M 55,—	M 49,—	M 6,—
131 — 140	56,—	50,—	6,—
141 — 150	57,—	51,—	6,—
151 — 160	58,—	53,—	5,—
161 — 170	59,—	55,—	4,—
171 — 180	60,—	57,—	3,—

Ich werde auf Antrag der Gesellschaft alle Schweine dieser Gewichtsklassen, die nicht sofort an die Vertrauensleute abgegeben werden, zu den erheblich niedrigeren gesetzlichen Preisen enteignen und rate daher dringend zur sofortigen Abgabe an die Gesellschaft, deren Einkäufer von mir nachdrücklich unterstützt werden.

Die Ortsbehörden werden beauftragt Vorstehendes **sofort** den Schweinebesitzern bekannt zu geben. Sie haben ferner die Verpflichtung, sobald ihnen von den Einkäufern der Tag und die Verladestation mitgeteilt worden ist, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Schweinebesitzer ihre Schweine nach der betreffenden Verladestation bringen. Auf der Verladestation findet die Abwiegung der Schweine und die sofortige Bezahlung derselben statt. Von den Ortsbehörden erwarte ich, daß sie den Einkäufern nach Kräften bei dem Einkaufsgeschäft behilflich sein werden, sodaß die Durchführung des Verkaufs innerhalb der nächsten 14 Tage erreicht wird.

Für den Kreis Groß Strehlitz ist als Einkäufer der **Fleischermeister Adolf Hoffmann** hier selbst verpflichtet worden.

Groß Strehlitz, den 28. März 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 24. d. M. S. 114 bringe ich zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer, daß bei der Aussaat von Hafer nach jetzt eingegangener Bestimmung im hiesigen Kreise allerhöchstens 85 Pfund auf einen Morgen verwendet werden dürfen. Diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, die i. Z. hierher berichtet haben mit einer Saatgutmenge von 75 Pfund für den Morgen auskommen zu können, dürfen eine größere Menge als diese nicht aussäen.

Landwirte können Saathafer von den Domänen, Getreidehandlungen und sonstigen Personen, die Saathafer abzugeben haben, beziehen. Die Abgabe des Saathafers aber darf nur gegen Vorlegung eines von mir ausgestellten Bezugsscheines erfolgen; dieser ist durch den Gemeindevorstand bei mir zu beantragen. Die Gemeindevorstände haben diese Anträge sorgfältig zu prüfen. Dabei muß unter allen Umständen festgestellt werden, daß der betreffende Antragsteller tatsächlich keinen Saathafer bezw. nicht die erforderliche Menge besitzt und, daß die gewünschte Hafermenge das Mindestquantum ist, was zur Aussaat unbedingt gebraucht wird.

Der von mir daraufhin ausgestellte Bezugsschein geht sodann dem Gemeindevorstande zur Aushändigung an den Antragsteller wieder zu. Der Verkäufer des Hafers ist verpflichtet den Bezugsschein durch Vermittelung der Ortsbehörde binnen 8 Tagen an mich einzureichen.

Diese Verfügung ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Hierbei mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß das Verfüllern von Saathafer streng verboten ist.

Groß Strehlitz, den 28. März 1915.

In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 26. März 1915 — K IV 1988 — mache ich die **Ortspolizeibehörden** darauf aufmerksam, daß bei der Ausstellung von Mehlbezugsscheinen für das anzuweisende Mehlquantum als Maßstab nur die Brot- (Mehl) Kartenabschnitte **abgelausener Wochen** in Frage kommen. — Mehlbrotkartenabschnitte, welche zum Bezuge von Brot bezw. Mehl für spätere Wochen berechtigten, sind **unbedingt zurückzuweisen**.

Groß Strehlitz, den 29. März 1915.

Nachdem durch Anordnung vom 22. März d. J. (Extrablatt zu Stück 12 des Kreisblattes) die Durchführung der Mehlversorgung durch die Einrichtung von Mehlverteilungsstellen geregelt ist, wird noch Nachstehendes bekannt gemacht:

Die Preise, welche Bäcker (Standitoren) bezw. Händler bei Entnahme von Mehl an die Großhändler zu zahlen haben, betragen:

1. Bei gleichzeitiger Abnahme von 50 Zentnern Mehl und darüber M 1,50 **unter** dem jeweilig für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreis.

2. Bei Abnahme von weniger als 50 Zentnern Mehl M 1,00 **unter** dem jeweilig für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreis.

(Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. März 1915 Extrablatt zu Stück 9 des Kreisblattes gelten zur Zeit für den Kleinhandel nachstehende Höchstpreise:

für Roggenmehl	23 Pfg. für das Pfd.,
„ Weizenmehl mit 30 % Roggenmehl (fog. Kriegszweizenmehl)	25 „ „ „ „ )

Groß Strehlitz, den 27. März 1915.

Unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 11. März 1915 J.-Nr. A II 2715 werden die Ortsbehörden angewiesen, die für den Kreis kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte, soweit sie an Bäcker nicht abgegeben worden sind, unverzüglich den Mehlverteilungsstellen J. Graeger G. m. b. S. in Groß Strehlitz bezw. Graeger u. Böhm in Jawaditz gegen Verzahlung zu verkaufen.

Bezüglich der von diesen beiden Firmen zu zahlenden Preise wird Nachstehendes bekannt gegeben:

Solange die Mehlpreise der Kriegsgetreidegesellschaft in der derzeitigen Höhe verbleiben, zahlen:

1. Für tadelloses, einwandfreies Mehl die beiden Mehloerteilungsstellen:

- a) für Roggenmehl M 19,50,  
b) für Weizenmehl (sog. Kriegssweizenmehl) M 21,50

frei ihren Lägern in Groß Strehlitz bzw. Zawadzki.

2. Für Mehl von minderwertiger Qualität werden die Mehloerteilungsstellen entsprechend geringere Preise zu zahlen haben und werden die Ortsbehörden angewiesen, in solchen Fällen mit den Mehloerteilungsstellen betr. der Preise eine Einigung zu erzielen.

Sollte eine Einigung nicht zu erzielen sein, so müßten diese Mehlmengen zu erheblich geringeren Preisen **enteignet** werden.

Groß Strehlitz, den 29. März 1915.

### Feststellung der Getreidevorräte.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die durch meine Rundverfügung vom 20. d. M. K IV 1989 angeordnete Feststellung der Vorräte an Getreide, die nach dem 1. Februar d. J. ausgedroschen sind, sich auch auf **Hafer** erstreckt.

Groß Strehlitz, den 28. März 1915.

**Der königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 18. 2. 15. — R.G.B. S. 100 — genehmige ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. 3. 15 — Amtsbl. S. 89 —, daß die Mühlen des Regierungsbezirks Oppeln auch **nach** dem 31. März, und zwar zunächst bis einschl. 30. April d. J. **Weizenmehl** auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30 % abgeben dürfen; unter 100 Teilen des Gesamtgewichts müssen aber **mindestens 15 Teile Roggenmehl** enthalten sein. Derartiges Weizenmehl kann auch zur Bereitung von Weizenbrot und Kuchen verwendet werden.

Oppeln, den 23. März 1915.

**Der Regierungs-Präsident.**  
von Schwerin.